

Satzung für den Frauenbeirat der Stadt Erftstadt vom 20.08.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Erftstadt in seiner Sitzung am 16. Juni 2020 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Präambel

„Zukunft gleichberechtigt gestalten“ ist der Leitsatz und das Ziel des Frauenbeirats der Stadt Erftstadt.

Seit über 100 Jahren kämpfen Frauen um ihre Gleichstellung. Obwohl die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Artikel 3 Abs. 2 Grundgesetz als Grundrecht garantiert wird, ist sie in wesentlichen Lebensbereichen noch nicht erreicht.

Im Bewusstsein dieses Vollzugsdefizits ist ein nur aus Frauen bestehender Beirat notwendig.

§ 1 Aufgaben / Ziele

- (1) Der Frauenbeirat wirkt auf lokaler Ebene gezielt auf die Realisierung der Gleichstellung von Frauen und Männern hin und unterstützt Frauen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.
- (2) In diesem Rahmen berät er den Rat und seine Ausschüsse und gibt Anregungen und Stellungnahmen zu gleichstellungsrelevanten und frauenspezifischen Themen ab.
- (3) Um die politische Partizipation von Frauen zu verbessern, ermutigt der Beirat Frauen, sich um politische Mandate zu bewerben.
- (4) Er treibt die berufliche Förderung und den Aufstieg von Frauen in der Stadt Erftstadt bei gleicher Qualifikation weiter voran.
Er macht sich für den Zugang zu Bildung und Arbeitsmarkt stark und unterstützt Frauen, die abhängig beschäftigt, selbstständig oder unternehmerisch tätig sind oder sein wollen.
- (5) Er dringt auf die Verbesserung und Umsetzung weiterer Instrumente der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Pflege in allen relevanten Bereichen.
- (6) Er thematisiert Gewalt gegen Frauen als gesamtgesellschaftliches Problem, für das im Rechtsstaat kein Platz ist, und unterstützt Einrichtungen und Initiativen, die sich für betroffene Frauen einsetzen.
- (7) Der Frauenbeirat befördert und begleitet die Umsetzung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene, welche die Stadt Erftstadt am 02.10.2009 unterschrieben hat.
- (8) Der Frauenbeirat führt frauenpolitische Veranstaltungen durch, kommuniziert und kooperiert mit relevanten Gruppierungen und Vereinen und stellt seine Tätigkeit im Rahmen eigener Öffentlichkeitsarbeit in den Medien dar.

§ 2
Zusammensetzung

- (1) Der Frauenbeirat besteht aus vom Rat der Stadt Erfstadt gewählten stimmberechtigten Frauen und deren Vertreterinnen.
- (2) Er setzt sich zusammen aus
 - je einer Stadtverordneten oder sachkundigen Bürgerin der im Rat vertretenen Fraktionen, und
 - elf Frauen von in Erfstadt aktiven Frauengruppen/Organisationen, die an gleichstellungsrelevanten Themen kontinuierlich mitarbeiten wollen.Sollte der Frauenbeirat eine Erhöhung dieser Anzahl für sinnvoll erachten, gibt er im Rahmen einer dann erforderlichen Satzungsänderung eine Empfehlung an den Rat. Für jedes ordentliche Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt Erfstadt. Wiederwahlen sind möglich.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Erfstadt gehört dem Frauenbeirat als beratendes Mitglied an.
Haben Rat oder seine Ausschüsse frauenrelevante Themen zum Gegenstand, informiert sie den Beirat im Rahmen ihrer Aufgaben, sodass dieser initiativ werden kann.
- (4) Im Übrigen kann der Frauenbeirat mit Stimmenmehrheit ständige oder zeitweilige Gastmitglieder zulassen; letztere z.B. dann, wenn sie projektbezogen an einem bestimmten Thema mitarbeiten wollen.
Gäste haben keinen Mitgliedsstatus; sie haben Rede- aber kein Stimmrecht.
- (5) Der Frauenbeirat kann außerdem jederzeit Fachleute zu einzelnen Sitzungen oder Projekten hinzuziehen.
- (6) Gewählte Mitglieder können auf Vorschlag des Frauenbeirats oder bei Vorliegen schwerwiegender Gründe von der/den Vorsitzenden von Sitzungen ausgeschlossen werden; es gilt § 15 der Geschäftsordnung des Rates in entsprechender Anwendung. Sie können auf eigenen Wunsch, auf Vorschlag des Frauenbeirats oder bei schwerwiegenden Gründen vom Rat abberufen werden.
Der Gaststatus kann auf eigenen Wunsch oder bei Vorliegen schwerwiegender Gründe durch den Frauenbeirat wieder aufgehoben werden.
- (7) Scheidet ein stimmberechtigtes oder ein stellvertretendes Mitglied aus, so wählt der Rat aufgrund eines Vorschlages derjenigen Organisation, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, eine Nachfolgerin.
- (8) Die Tätigkeit der gewählten Mitglieder des Frauenbeirats ist ehrenamtlich. Hinsichtlich der Entschädigung gilt § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Erfstadt entsprechend.

§ 3 Vorsitz / Geschäftsordnung

- (1) Der Frauenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder zwei Frauen als Doppelspitze.
Die Vorsitzende(n) und die Stellvertreterin(nen) sollen Vertreterinnen der in Erftstadt aktiven Frauengruppen/Organisationen sein.
Gewählt ist/sind die vorgeschlagene(n) Person(en), die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat/haben. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Kandidatinnen, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer hier die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die Vorsitzende(n) vertritt/vertreten den Beirat nach innen und außen, insbesondere aber gegenüber dem Rat und der Verwaltung.
- (3) Der Frauenbeirat kann die Vorsitzende(n) und deren Stellvertreterin(nen) abberufen.
§ 66 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.
- (4) Der Frauenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die Vorsitzende(n), im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertreterin(nen), beruft/berufen die Sitzungen des Beirates ein, setzt/setzen die Tagesordnung fest und leitet/leiten die Sitzungen.
- (2) Die Sitzungen des Frauenbeirats finden mindestens viermal im Jahr statt.
- (3) Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und eventuellen Anlagen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 13 Kalendertage liegen. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 5 Tage verkürzt werden.
- (4) Die Sitzungen des Frauenbeirats sind öffentlich; für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entsprechend.
- (5) Der Frauenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gilt § 49 GO NRW entsprechend.
- (6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Im Übrigen gilt § 50 GO NRW entsprechend.
- (7) Über die Sitzungen des Frauenbeirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/einer der beiden Vorsitzenden, einem hierfür bestimmten weiteren Mitglied und der Schriftführerin unterzeichnet wird.
- (8) Für den Geschäftsgang und die Ordnung in den Sitzungen gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Erftstadt entsprechend, soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist.

§ 5 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt der Gleichstellungsbeauftragten im Einvernehmen mit der oder den beiden Vorsitzenden.

§ 6
**Entsendung von sachkundigen Einwohnerinnen
aus dem Frauenbeirat in die Ausschüsse des Rates**

- (1) Der Frauenbeirat hat die Möglichkeit, aus seiner Mitte sachkundige Einwohnerinnen in alle Ausschüsse des Rates der Stadt Erftstadt zu entsenden, mit Ausnahme der Ausschüsse, in denen eine allgemeine Besetzung durch Ratsmitglieder oder eine spezialgesetzliche Regelung vorgeschrieben ist.
- (2) Sie werden vom Rat in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW gewählt (§ 58 Abs. 4 GO NRW).
- (3) Die Entschädigung richtet sich nach §§ 33/45 GO NRW in analoger Anwendung.

§ 7
Jährlicher Sachkostenzuschuss

Der Frauenbeirat erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben einen jährlichen Sachkostenzuschuss in Höhe von 1.000,00 Euro.

§ 8
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung für den Frauenbeirat der Stadt Erftstadt tritt mit der Veröffentlichung der Neufassung außer Kraft.
- (3) Vor Änderungen dieser Satzung ist der Frauenbeirat zu hören.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für den Frauenbeirat der Stadt Erftstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erfstadt, den 20.08.2020

(Erner)
Bürgermeister